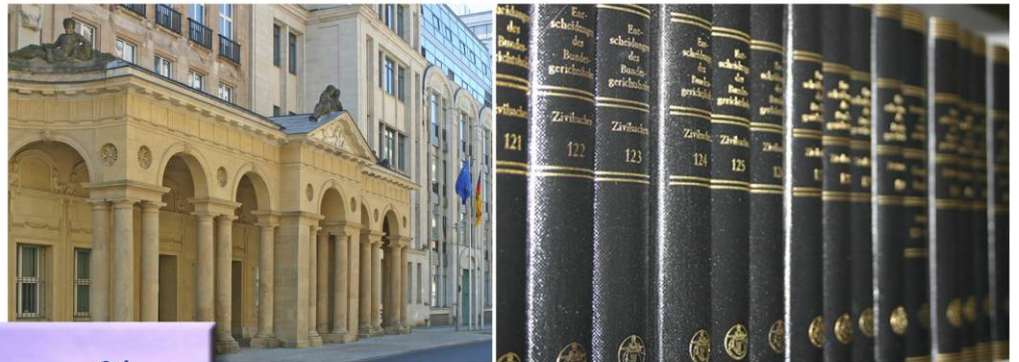


INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Privates Wirtschaftsrecht	2
EuGH: Zulässige Privatkopien müssen ein Ausgleich für den Urheberrechtsinhaber sicherstellen ...	2
Änderung der Rechnungslegungsverordnungen bzw. der Bilanzformblätter verkündet	2
Sacheinlageverbot entfällt bei Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro oder mehr.....	3
Gründung einer Unternehmersgesellschaft durch Abspaltung: Sacheinlageverbot ist anwendbar	3
Zwischenbericht der Antidiskriminierungsstelle zu anonymer Bewerbung	3
Prüfung von Compliance-Management-Systemen.....	4
Änderungen im Umwandlungsgesetz am 15.07.2011 in Kraft getreten.....	4
Änderung der Derivateverordnung	5
BaFin veröffentlicht neu gefasstes MaComp-Rundschreiben.....	5
Bundesrat stimmt "Bankenabgabe" mit Änderungen zu	5
Öffentliches Wirtschaftsrecht	6
Entwurf zur EEG-Novelle begrenzt Belastungen für produzierendes Gewerbe	6
Stellungnahme zur Stiftung Datenschutz	6
Neues Pflanzenschutzgesetz soll erlassen werden	6
Vergaberechtliche Umsetzung der Verteidigungs- und Sicherheitsrichtlinie.....	6
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	6
EuGH: Älteres Namensrecht kann Gemeinschaftsmarke zu Fall bringen	6
Konsultation der Europäischen Kommission zur öffentlichen Beschaffung	7
EU-Parlament lehnt CSR-Zwangsregulierung ab	7
EU-KOM-Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Normungssystems	7
Vorschlag der EU-Kommission für neue Energieeffizienz-Richtlinie.....	8
Durchführbarkeitsstudie Europäisches Vertragsrecht - Stellungnahme abgegeben	8
Gemeinsame EU-US-Erklärung zur Lieferkettensicherheit.....	8
Verbrauchervertragsrichtlinie im EP verabschiedet.....	8
Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess.....	10
EU-Parlament fordert gesetzliche Frauenquote	10
EU-Parlament zu Leerverkäufen und Credit Default Swaps.....	10
Entwurf der Derivateverordnung vom EU-Parlament beschlossen.....	11
AIFM-Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds	11
Konferenz zum öffentlichen Auftragswesen in Brüssel.....	12
Novelle der RoHS-Richtlinie verkündet.....	12
Rechtsausschuss des EU-Parlaments zum Grünbuch Abschlussprüfung.....	12
Zusätzliche Newsletter	13
Newsletter "Arbeitsrecht"	13
Aktuelle Steuerinformationen.....	13
Newsletter "Auftragswesen aktuell"	13

Privates Wirtschaftsrecht

■ **EuGH: Zulässige Privatkopien müssen ein Ausgleich für den Urheberrechtsinhaber sicherstellen**

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.06.2011 (Rechtsache C-462/09) entschieden, dass Mitgliedstaaten der EU, die private Kopien erlauben, eine wirksame Erhebung der Urheberrechtsabgaben für diesen Fall gewährleisten müssen. Diese „Ergebnispflicht“ bestehe auch dann, wenn der gewerbliche Verkäufer der Vervielfältigungsmedien in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist.

Die Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) behält den Urhebern das ausschließliche Recht der Vervielfältigung von Ton, Bild und audiovisuellem Material vor. Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten (so auch Deutschland) private Kopien erlauben, sofern die Inhaber des Urheberrechts einen „gerechten Ausgleich“ erhalten. Für die Privatkopievergütung ist in den Niederlanden, die das Verfahren beim EuGH betrieben hat, die Stichting De Thuiskopie betraut.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine in Deutschland niedergelassene Gesellschaft vertrieb über das Internet Rohlinge für Vervielfältigungsträger an niederländische Verbraucher. Sie lieferte die Waren, ohne eine entsprechende Abgabe in Deutschland oder den Niederlanden zu zahlen. Die niederländische Stichting vertrat die Ansicht, das deutsche Unternehmen sei Importeur und deswegen Schuldner der Privatkopievergütung. Demgegenüber vertrat das deutsche Unternehmen die Ansicht, dass Schuldner der Vergütung der niederländische Käufer sei.

Der EuGH entschied nun, dass Schuldner der Vergütung zwar regelmäßig derjenige sei, der die Privatkopien anfertigt. In Fällen, in denen jedoch aufgrund praktischer Schwierigkeiten die privaten Nutzer nicht identifiziert werden können, besteht dennoch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Privatkopien zulassen, die entsprechende Vergütung für die Urheber sicher zu stellen. Insofern können auch diejenigen belastet werden, die über

Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck Privatpersonen rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder diesen die Dienstleistung einer Vervielfältigung erbringen. Die Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie legten den Mitgliedstaaten daher eine „Ergebnispflicht“ auf, dass eine wirksame Erhebung des „gerechten Ausgleichs“ (Urheberrechtsabgaben) gewährleistet sein müsse. Ansonsten würde dem Urheberrechtsschutz seine Wirksamkeit genommen. Das deutsche Unternehmen muss daher an die Stichting zahlen.

■ **Änderung der Rechnungslegungsverordnungen bzw. der Bilanzformblätter verkündet**

Die Änderungen der Rechnungslegungsverordnungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Zahlungsinstitute, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds wurden im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 27 vom 16.06.2011, S. 1041 ff., verkündet. Durch die Änderungen in den Bilanzformblättern wird u. a. der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in § 272 HGB aufgehobene Ausweis ausstehender Einlagen auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite der Bilanz korrigiert. Das Eigenkapital ist nun auf der Passivseite darzustellen. Auf der Aktivseite wird das eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Kapital ausgewiesen.

Laut [Pressemitteilung](#) des Bundesjustizministeriums sind „Bilanzen, die nicht den neuen Bilanzformblättern entsprechen, unschädlich, soweit der Ausweis des Eigenkapitals dem neuen § 272 HGB entspricht. Eine Änderung ist in diesen Fällen nicht zwingend.“

Die Artikel 1, 2, 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe b und c, die Artikel 4, 5 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 6 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a bis e sowie Nummer 5 der Verordnung sind mit Wirkung vom 31.12.2010 in Kraft getreten. Die übrigen Regelungen sind am 17.06.2011 in Kraft getreten. Link zum [Bundesgesetzblatt](#).

■ Sacheinlageverbot entfällt bei Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro oder mehr

Der BGH hatte sich in seinem Beschluss vom 19.04.2001 (Az.: II ZB 25/10) mit der Frage befasst, ob eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von 500 Euro bei einer Erhöhung des Stammkapitals um 24.500 Euro diese als Sacheinlage erbringen kann. Registergericht und Beschwerdegericht hatten die Eintragung der Kapitalerhöhung abgelehnt.

Der BGH hat unter Berufung auf die Auslegung des Wortlautes von § 5a Abs. 5 GmbHG, auf die Begründung des Gesetzentwurfs und auf fehlende Sachgründe, die gegen Sacheinlagen bei einer Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro oder darüber hinaus sprechen, entschieden, dass das Sacheinlageverbot für die Kapitalerhöhung, mit der das Mindeststammkapital der GmbH erreicht wird, nicht gilt. Zudem würde eine davon abweichende Auslegung von § 5a Abs. 5 GmbHG „die Unternehmersgesellschaft gegenüber der Neugründung einer normalen GmbH, bei der Sacheinlagen geleistet werden dürfen (§ 5 Abs. 4 GmbHG), deutlich in einer den Zielen der Neuregelung widersprechenden Weise benachteiligen. Die systembedingten Unterschiede zwischen der Unternehmersgesellschaft und der normalen GmbH rechtfertigen diese Ungleichbehandlung nicht“, so der BGH.

Link zum Beschluss des BGH [Az.: II ZB 25/10](#)

■ Gründung einer Unternehmersgesellschaft durch Abspaltung: Sacheinlageverbot ist anwendbar

Der Bundesgerichtshof hat sich auch mit den Voraussetzungen der Gründung einer Unternehmersgesellschaft durch Abspaltung (von einer GmbH) befasst. In seinem Beschluss vom 11.04.2011, Az.: II ZB 9/10, hat er das Bareinlagegebot auch bei der Gründung durch Abspaltung angewandt.

Eine Unternehmersgesellschaft kann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG nur im Wege der Bargrün-

dung entstehen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Bei der Abspaltung – im vorliegenden Fall einer GmbH – und der Übertragung eines Teils zur Neugründung einer Gesellschaft handelt es sich um eine Sachgründung, vgl. § 138 UmwG. Hinweise des Gesetzgebers, dass entsprechend der Gründung der Unternehmersgesellschaft Differenzierungen möglich sind, liegen nicht vor; § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG sieht grundsätzlich eine Bargründung vor. Folglich gilt die Bargründung bzw. das Sacheinlageverbot nach § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG auch für die Abspaltung zur Neugründung.

Link zum Beschluss des BGH: [Az.: ZB 9/10](#)

■ Zwischenbericht der Antidiskriminierungsstelle zu anonymer Bewerbung

Am 16.06.2011 hat die Antidiskriminierungsstelle einen Zwischenbericht zu dem Pilotprojekt „Anonyme Bewerbung“ veröffentlicht, an dem sich fünf Unternehmen und drei öffentliche Arbeitgeber beteiligt hatten. Sie bewertet den Versuch als positiv. Der DIHK zieht hingegen andere Rückschlüsse. Gut ist immerhin, dass die ADS öffentlich betont hat, dass es weiterhin eine völlig freiwillige Maßnahme bleiben soll.

DIHK-Position:

Nur acht teilnehmende Arbeitgeber haben dieses Verfahren in insgesamt vier verschiedenen Anonymisierungsvarianten getestet. In der Auswertung wird dabei nicht differenziert, z. B. nach privaten und öffentlichen Arbeitgebern. Die Aussagekraft ist angesichts fehlender Differenzierung und fehlender Offenlegung, wie viele Verfahren nach welcher jeweiligen Methode durchgeführt wurden, äußerst gering. Der Zwischenbericht bestätigt unsere vorab geäußerte Einschätzung, dass jedenfalls das Verfahren einer nachträglichen Anonymisierung durch Schwärzen oder Übertragung von Daten sehr zeitintensiv und aufwendig ist. Auch in dem Verfahren des Blindschaltens von Daten hat sich gezeigt, dass den Unternehmen dann ggf. Informationen über die Qualifikation der Bewerbenden fehlen, z. B. wenn Zeugnisse, Praktikumsbescheinigungen usw. erst nach der Aufhebung der Anonymisierung nach

Versand der Einladung zum Vorstellungsgespräch eingesehen werden können. Es wird keine Aussage darüber getroffen, wie viele Vorstellungsgespräche bei den 4.000 Bewerbern zu der Auswahl der 111 Eingestellten durchgeführt wurden und ob dies mehr sind als ohne Anonymisierung. Bei der Aussage, dass 45,3 % der Bewerber die anonyme Bewerbung bevorzugen, erscheint die Darstellung etwas schief: immerhin 35,8 % der Bewerber bevorzugten das herkömmliche Verfahren, 18,9 % gaben an, keine Präferenz zu haben. Den 45,3 Bevorzugern stehen also 54,7 % gegenüber, die ablehnen oder indifferent sind – letztere scheinen wohl auch keinen zusätzlichen Nutzen darin zu sehen. Darüber hinaus liegt schon eine Verzerrung des Umfrageergebnisses darin, dass nur solche Bewerber gefragt worden sind, die überhaupt bereit waren, an dem anonymisierten Verfahren teilzunehmen – d. h. solche Bewerber, die gar nicht erst an einem anonymisierten Verfahren teilnehmen wollten, weil sie so etwas vielleicht ablehnen oder nicht für sinnvoll halten, sind nicht befragt worden.

Letztlich bleibt es bei der Beurteilung des DIHK: Gegen Diskriminierung vorzugehen ist richtig – aber ob der Weg der anonymisierten Bewerbungen etwas nutzt, halten wir für zweifelhaft. Solange Unternehmen das freiwillig für sich als gutes Mittel sehen, mögen sie es nutzen, aber die anonymisierte Bewerbung darf keinesfalls gesetzlich vorgeschrieben werden.

Den Zwischenbericht finden Sie unter http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/nl_03_2011/03_aus_der_arbeit_der_ads_03_2011_Zwischenbericht_aB.htm

Weitere Informationen der ADS zur anonymen Bewerbung finden Sie unter http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Projekt_e_ADS/anonymisierte_bewerbungen/anonymisierte_bewerbungen_node.html

■ Prüfung von Compliance-Management-Systemen

Um die Einhaltung der Regeln organisatorisch sicherzustellen und Risiken für wesentliche Regelverstöße präventiv zu begegnen, haben viele Unter-

nehmen Compliance-Management-Systeme eingeführt. Zur Beurteilung dieser Compliance-Systeme hat das Institut der Wirtschaftsprüfer die Verlautbarung „IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)“ verabschiedet. Der Standard kann bei Interesse über <http://www.idw.de> bezogen werden.

■ Änderungen im Umwandlungsgesetz am 15.07.2011 in Kraft getreten

Die Änderungen im Umwandlungsgesetz und in der Kostenordnung wurden am 14.07.2011 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 35, Seite 1338 ff., verkündet. Das Gesetz ist am 15.07.2011 in Kraft getreten, besondere Übergangsvorschriften finden sich in § 321 UmwG.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG und führt zum Teil zu Erleichterungen bzw. Optionsmöglichkeiten der Unternehmen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konnte u. a. die wesentliche 1:1-Umsetzung der Richtlinievorschriften erreicht werden.

Im Umwandlungsgesetz wird nun an verschiedenen Stellen die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation eröffnet, vgl. z. B. §§ 62 Abs. 3, 63 Abs. 2 UmwG. In § 62 Abs. 4, 5 UmwG, Konzernverschmelzungen, wird eine weitere Ausnahme vom Erfordernis des Zustimmungsbeschlusses bei der übertragenden Aktiengesellschaft bzw. die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Zustimmungsbeschluss eingefügt.

In § 63 Abs. 2 UmwG, Vorbereitung der Hauptversammlung bei Verschmelzung durch Aufnahme, wird die Option der Richtlinie 2009/109/EG, Verzicht auf die Zwischenbilanz, eingefügt.

In § 64 Abs. 1 UmwG, Durchführung der Hauptversammlung, wurde die Pflicht des Vorstands, über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die seit dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung des Entwurfs eingetreten ist, eingeführt.

In § 69 UmwG, Verschmelzung mit Kapitalerhöhung, kann nun der Verschmelzungsprüfer auch als Prüfer, in § 75 UmwG, Gründungsbericht und Gründungsprüfung, der Verschmelzungsprüfer auch

als Gründungsprüfer eingesetzt werden.

Weitere Änderungen finden sich u. a. in § 143 UmwG, § 230 Abs. 2 Satz 2 UmwG.

§ 321 UmwG, Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, sieht die Änderungen der § 62 Abs. 4, 5, § 63 Abs. 2 S. 5 bis 7, § 64 Abs. 1 sowie § 143 für Umwandlungen vor, bei denen der Verschmelzungsvertrag- oder Spaltungsvertrag nach dem 14.07.2011 geschlossen wurde.

■ Änderung der Derivateverordnung

Im [BGBI](#) Nr. 33 vom 30.06.2011, Teil I, S. 1278 ff. wurde die Änderung der Derivateverordnung – Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz – verkündet. Sie ist am 01.07.2011 in Kraft getreten. Die Investment-Prüfungsberichtsverordnung und die Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung wurden ebenfalls geändert.

Die Änderungen der Derivateverordnung gehen im Wesentlichen auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU vom 01.07.2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG bzw. den Änderungen am Investmentgesetz, basierend auf der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG, zurück. Diese enthält Vorgaben für organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft. Sie war bis zum 30.06.2011 in nationales Recht umzusetzen.

Die Derivateverordnung findet Anwendung auf Kapitalanlagegesellschaften bzw. den Einsatz von Derivaten in Sondervermögen gemäß § 51 des Investmentgesetzes, das Risikomanagement und die Berechnung des Marktrisikopotenzials dieser Derivate sowie die Anrechnung von Derivaten auf die Anlagegrenzen. Sie gilt für Sondervermögen, für die eine Investition in Derivate nach den jeweiligen Vertragsbedingungen zulässig ist, mit Ausnahme der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes, vgl. § 1 Derivateverordnung.

■ BaFin veröffentlicht neu gefasstes MaComp-Rundschreiben

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Mitte Juni das Rundschreiben MaComp 4/2010 (WA) – Neufassung veröffentlicht. Das Rundschreiben konkretisiert die bestehenden Regelungen und ergänzt sie mit einem neuen Modul zum Beratungsprotokoll (Abschnitt BT 6).

Link zum Anschreiben der BaFin zum neuen [MaComp-Rundschreiben](#).

Link zum geänderten [MaComp-Rundschreiben](#).

■ Bundesrat stimmt "Bankenabgabe" mit Änderungen zu

Der Bundesrat hat der Restrukturierungsfonds-Verordnung, die Einzelheiten zur Erhebung der Bankenabgabe bestimmt, mit Änderungen zugestimmt. Die Länder haben kleinere Institute bei der Bankenabgabe entlastet: In die Verordnung wurde ein Freibetrag von 300 Millionen Euro bei den beitrags erheblichen Passiva aufgenommen. Nach Ansicht des Bundesrates führt der Freibetrag insgesamt zu mehr Beitragsgerechtigkeit.

Er gelte zwar für alle Institute gleichermaßen, allerdings wirke sich der Freibetrag bei kleineren Instituten ungleich höher auf die Bemessungen aus. Zudem kritisierte der Bundesrat die ausschließlich an der Passivseite ausgerichtete Beitragsbemessung. Förderdarlehen würden somit ungerechtfertigt mehrfach belastet. Der Bundesrat hat deshalb den Beitragssatz für Förderkredite gesenkt. Zudem wurde die Zumutbarkeitsgrenze bei der Beitragserhebung von 15 auf 20 % erhöht. Die Nacherhebung von Beiträgen ist nur in den folgenden fünf Beitragsjahren zulässig.

Mit den Änderungen sind die Forderungen des DIHK dahingehend erfüllt worden, dass Förderkredite zwar nicht vollständig von der Bemessungsgrundlage ausgeklammert wurden, die Belastung jedoch reduziert wurde, die Kritik an einer unbegrenzten Nachholpflicht berücksichtigt wurde und diese nun auf 5 Jahre begrenzt ist, dass eine Freibetragsregelung eingeführt wurde und damit die

Bürgschaftsbanken von der Bankenabgabe befreit sind.

Link zur [Verordnung](#) über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung - RStruktFV).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

■ Entwurf zur EEG-Novelle begrenzt Belastungen für produzierendes Gewerbe

Nachdem der Bundesrat die EEG-Novelle am 08.07.2011 passieren ließ, kann sie nun in Kraft treten. Die Novellierung des EEG ist für die Bundesregierung ein zentraler Baustein der beschleunigten Energiewende. Ziel ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf mindestens 35 % und bis 2050 auf 80 % an der Stromerzeugung zu erhöhen.

Künftig kommen mehr stromintensive Unternehmen in den Genuss einer reduzierten EEG-Umlage: Die Schwellenwerte sinken von einem Jahresverbrauch von 10 GWh auf 1 GWh und von 15 % auf 14 % beim Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung.

■ Stellungnahme zur Stiftung Datenschutz

Wir hatten Sie über die Stiftung Datenschutz und ihre Aufgaben bereits informiert. Nunmehr liegt ein Grobkonzept des BMI und des BMJ vor. Die Stiftung soll nach Vorstellung des BMI wesentlich von der Wirtschaft finanziert werden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns zur Finanzierungsfrage Ihre Meinung bis zum 29.07.2011 mitteilen würden.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte sich bereits zu Beginn der Planungen einer Stiftung Datenschutz kritisch geäußert, weil die Aufgaben, die sie übernehmen sollte, im Wesentlichen bereits von anderen Institutionen ausgeführt werden. Das gilt für die Stiftung Warrentest, was die datenschutzrechtliche Prüfung z. B.

von sozialen Netzwerken angeht. Das gilt auch für die Stärkung von Medienkompetenz.

■ Neues Pflanzenschutzgesetz soll erlassen werden

Bedingt durch europarechtliche Vorgaben ist das deutsche Pflanzenschutzgesetz stark überarbeitungsbedürftig. Das Bundesverbraucherschutzministerium legt eine komplette Neufassung des Gesetzes vor.

■ Vergaberechtliche Umsetzung der Verteidigungs- und Sicherheitsrichtlinie

Das BMWi legt einen Gesetz- und VO-Entwurf vor. Damit sollen die Regelungen für den Verteidigungs- und Sicherheitsbereich ins GWB bzw. in eine VO umgesetzt werden. Teilregelungen sind für die VOL und VOB vorgesehen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

■ EuGH: Älteres Namensrecht kann Gemeinschaftsmarke zu Fall bringen

Der EuGH hat mit Urteil vom 05.07.2011 (Rechtsache C-263/09) die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt, gegen die ein bekannter italienischer Designer wegen Verletzung seiner Namensrechte (Personenname) zunächst erfolglos Widerspruch erhoben hatte. Die GemeinschaftsmarkenVO 40/94/EG nennt auch das Namensrecht als Recht, aus dem gegen eine Gemeinschaftsmarke vorgegangen werden kann.

Hintergrund der Entscheidung war eine Auseinandersetzung zwischen Elio Fiorucci, einem bekannten Modedesigner aus den 70 Jahren, der die gesamten Marken seiner Firma Fiorucci SpA 1990 an das japanische Unternehmen Edwin Co Ltd. übertragen hatte. Letztere beantragte später die Eintragung

der Gemeinschaftsmarke "Elio Fiorucci" für verschiedene Waren, z. B. Parfums, Lederwaren, Reisekoffer etc.. Dagegen erhob der Designer Widerspruch, da das italienische Recht die Eintragung eines Personennamens als Marke nur gestatte, wenn der Namensinhaber dem zugestimmt habe, was vorliegend nicht der Fall war.

Der EuGH hat dem Widerspruch Recht gegeben. Der Begriff des "Namensrechts" in der VO (Art. 52 Abs. 2a) umfasse auch die wirtschaftliche Nutzung des Namens. Es ist in dem abschließenden Katalog der älteren Rechte, die einer Eintragung entgegen gehalten werden können, neben dem Urheberrecht, dem Recht an der eigenen Abbildung und den gewerblichen Schutzrechten ausdrücklich genannt. Es gäbe daher keinen Grund – so der EuGH –, das "Namensrecht" unterschiedlich im Hinblick auf die anderen aufgeführten Rechte zu beurteilen, auch dann, wenn der Name schon als Marke verwendet worden sei.

■ Konsultation der Europäischen Kommission zur öffentlichen Beschaffung

Die Europäische Kommission konsultiert zum Zugang von EU-Produkten und Firmen zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Drittländer. Für die Stellungnahme für den deutschen Sprachraum gilt eine Frist bis zum 25.08.2011. Der Link zur Konsultation ist:

<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch>
http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm

■ EU-Parlament lehnt CSR-Zwangsregulierung ab

Das Europäische Parlament hat sich am 08.07.2011 mit großer Mehrheit gegen eine EU-Richtlinie zur Regulierung von CSR (Corporate Social Responsibility) ausgesprochen.

Link zur Pressemitteilung: http://www.mann-europa.de/presseartikel_und_reden/Presse/Sozialpolitik/2011-06-08_PM_CSR_Falbr_Plenum.pdf

■ EU-KOM-Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Normungssystems

Die Europäische Kommission hat am 01.07.2011 mit ihrem Normungspaket – bestehend aus einer politisch-strategischen Mitteilung und einer Verordnung – Vorschläge für eine Revision der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die europäische Normung vorgelegt.

Link zum Vorschlag: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0315:FIN:DE:PDF>

DIHK-Position: Der DIHK hatte sich mit einem ausführlichen Beitrag an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission im Mai 2010 zum Thema beteiligt und positioniert sich in seiner Stellungnahme zu zentralen Vorschlägen des Normungspakets:

1. Stärkerer Nutzen/Einsatz der Normung zur Unterstützung europäischer Politik, beispielsweise in den Bereichen Umwelt- und Verbraucherschutz
2. Ausweitung der bisherigen EU-Normungsrichtlinien vom Bereich der Produkt- auf den Bereich der Dienstleistungsnormung, um Hemmnisse (durch die steigende Anzahl nationaler Dienstleistungsnormen) im europäischen Dienstleistungsbinnenmarkt abzubauen
3. Stärkere Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und gesellschaftlichen Gruppen (z. B. Verbraucher) in Normungsprozesse bzw. Zugang dieser Gruppen zu Normen
4. Umgang mit normungsähnlichen Dokumenten, die im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien in Foren und Konsortien erarbeitet werden und Prüfung der Möglichkeiten/Verfahren, diese Dokumente in das traditionelle Normungssystem zu übernehmen
5. Stärkere Verknüpfung von Normen und Innovation bzw. Forschung.

■ **Vorschlag der EU-Kommission für neue Energieeffizienz-Richtlinie**

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie vorgelegt.

■ **Durchführbarkeitsstudie Europäisches Vertragsrecht - Stellungnahme abgegeben**

Der DIHK hat sich ausführlich in einer Stellungnahme zur Durchführbarkeitsstudie der Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht geäußert.

DIHK-Position:

Anders als der Name „Durchführbarkeitsstudie“ zunächst erwarten lässt, handelt es sich letztlich um ein komplettes Europäisches Vertragsrecht für Kaufverträge und damit zusammenhängende Dienstleistungen, vergleichbar mit dem UN-Kaufrecht. Es kann nur empfohlen werden, dies offen zu kommunizieren, zumal weder das Vorhaben als solches noch der konkrete Entwurf Veranlassung für eine missverständliche Bezeichnung geben.

Das Ziel von Justizkommissarin Reding (vgl. Pressemitteilung (IP/11/523) vom 03.05.2011) ist bemerkenswert, nämlich „dass KMU und Verbraucher von einem benutzerfreundlichen Vertragsrecht profitieren können,...“. Zwar heißt es weiter, dass Unternehmen „insbesondere wenn sie im Binnenmarkt grenzüberschreitende Geschäfte tätigen“, im Fokus stehen. Dadurch wird aber auch erkennbar, dass rein nationale Verträge vom Anwendungsbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollen. Die gesamte Zielrichtung wird von der IHK-Organisation begrüßt, so wie der DIHK dies in seiner Stellungnahme zum Grünbuch der Europäischen Kommission zu den Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer zum Ausdruck gebracht hat.

Besonderes Augenmerk verdienen die im Praxisbericht unter „II. Praktische Relevanz von Unterschieden in den nationalen Vertragsrechten“ aufgezeigten Praxisbeispiele. Genau aus den in den Beispielfällen genannten Gründen hat sich die IHK-

Organisation im Rahmen der Verbrauchervertragsrichtlinie für eine Vollharmonisierung ausgesprochen. Gerade weil eine solche Vollharmonisierung gescheitert ist, verbindet die Wirtschaft mit dem Konzept eines optionalen Europäischen Vertragsrechts große Hoffnungen, die sich allerdings nur erfüllen werden, wenn dieses Instrument tatsächlich optional ist, d. h. nur bei freiwilliger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien zur Anwendung kommt. Damit es die Akzeptanz der Unternehmen findet, muss es zudem einfache, verständliche, unzweideutige und unbürokratische Normen enthalten. Gleichzeitig muss ein ausgewogenes Verbraucherschutzniveau gefunden werden. Unter dieser Prämisse kann ein fakultatives Instrument den grenzüberschreitenden Handel erleichtern und dazu beitragen, den Binnenmarkt in Europa zu stärken.

Die Stellungnahme finden Sie unter <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/eu-internationales-recht/recht-der-europaeischen-union/positionen/dihk-positionen-zu-eu-gesetzesvorhaben>

■ **Gemeinsame EU-US-Erklärung zur Lieferkettensicherheit**

Vor einigen Tagen wurde die gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und des amerikanischen Department of Homeland Security zur zukünftigen transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Lieferkettensicherheit veröffentlicht.

■ **Verbrauchervertragsrichtlinie im EP verabschiedet**

Das Europäische Parlament hat am 23.06.2011 in erster Lesung die Verbrauchervertragsrichtlinie verabschiedet. Es gilt als sicher, dass die Richtlinie auch im EU-Rat uneingeschränkte Zustimmung finden wird. Der hierzu notwendige Beschluss soll im September gefasst werden. Nach dem Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten dann zwei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

DIHK-Position:

Vom Regelungsumfang bleibt die Richtlinie deutlich hinter dem von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf aus dem Jahr 2008 zurück. Während in dem Entwurf noch fünf bestehende Verbraucherrichtlinien überarbeitet und zusammengeführt werden sollten, konzentriert sich die Richtlinie im Kern nur auf Haustürgeschäfte und das Fernabsatzrecht.

Gewinner der Richtlinie ist eindeutig der Online-Handel. Für ihn verbessern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht unerheblich. Insbesondere gelten künftig für das Widerrufsrecht europaweit weitgehend einheitliche Regeln. Die Mitgliedstaaten dürfen also nicht mehr über die Vorgaben aus Brüssel hinaus gehen. Künftig gilt eine einheitliche 14-tägige Widerrufsfrist, die zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher die Ware erhält. Die Frist verlängert sich nur, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht informiert wurde. Sie beträgt dann 12 Monate. In Deutschland läuft die Frist in solchen Fällen bekanntlich derzeit noch unendlich lang.

Eine Verbesserung gibt es auch für die Rücksendekosten. Diese hat nach der Richtlinie der Käufer zu tragen. Voraussetzung ist allerdings, dass er über diese Rechtsfolge informiert wurde. Obsolet ist damit die sog. 40-Euro-Klausel.

Positiv ist auch, dass der Ausnahmekatalog für das Widerrufsrecht erweitert wurde. Vor allem sollen Hygieneartikel nicht mehr zurückgegeben werden können, wenn deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Glimpflich davon gekommen ist der Online-Handel auch in Bezug auf Internetfallen. Die Richtlinie folgt dabei der aus Deutschland vorgeschlagenen „Schaltflächenlösung“, für die wir uns im Sinne eines „geringeren Übels“ nachdrücklich eingesetzt hatten. Der Bestellbutton muss hiernach künftig mit den Worten „Kostenpflichtiger Bestellvorgang“ oder mit ähnlichen Worten bezeichnet werden. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist der Vertrag für den Verbraucher nicht bindend.

Wesentliche weitere Eckpunkte der Richtlinie sind: Dezierte Informationen über den Gesamtpreis, die bestellte Ware und die Kontaktdaten des Unternehmens müssen künftig gegeben werden. Infor-

mationspflichten werden auch auf den stationären Handel ausgedehnt. Schwierigkeiten in der Praxis dürfte u. a. die Pflicht für Händler bereiten, auch über Herstellergarantien informieren zu müssen. Auch Internetauktionen – so wie auf der Verkaufsplattform von Ebay – unterfallen künftig europaweit einem Widerrufsrecht, allerdings nur dann, wenn es sich um einen professionellen Verkäufer handelt.

Ausgedehnt wurde das Widerrufsrecht für Haustürgeschäfte. Auch der bestellte Besuch wird dem Widerrufsrecht unterliegen. Eine Ausnahme gibt es allerdings für bestimmte handwerkliche Leistungen. Für das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften ist weiterhin zu beachten, dass die Widerrufsfrist künftig nicht mit Vertragsschluss, sondern erst mit der Übergabe der Ware zu laufen beginnt, was faktisch zu einer erheblichen Verlängerung führen kann.

Teil der Richtlinie ist eine Musterwiderrufsbelehrung. Sie soll Händlern ermöglichen, die Verbraucher rechtssicher über das Widerrufsrecht zu informieren. Eingeführt wird ebenfalls ein Widerrufsformular, das Verbraucher nutzen können, um ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Die Mitgliedstaaten werden ausdrücklich ermächtigt zu regeln, dass per Telefon geschlossene Verträge nur dann wirksam sind, wenn der Verbraucher hierzu ein schriftliches Einverständnis abgegeben hat. Ähnliche Überlegungen werden in Deutschland bereits unter dem Stichwort „Telefonwerbung“ diskutiert.

Durch die Richtlinie wird insgesamt das Verbraucherschutzniveau erhöht. Entlastungen gibt es allerdings für den Online-Handel. Bedauerlich ist, dass die ursprünglich angestrebte Vollharmonisierung nur teilweise Eingang in die Richtlinie gefunden hat. In weiten Bereichen der Richtlinie bleibt den Mitgliedstaaten damit die Möglichkeit, über das festgelegte Verbraucherschutzniveau hinaus zu gehen. Der grenzüberschreitende Handel wird damit weiterhin erschwert. Immerhin werden aber die technischen Fragen rund um das Widerrufsrecht, wie die Widerrufsfrist, deren Berechnung und dessen Ausnahmen künftig europaweit einheitlich geregelt werden.

Soweit der Online-Handel von der Richtlinie profitiert, hat die IHK-Organisation hierfür sicherlich

einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet. So hat sich kaum eine andere Organisation so nachdrücklich für eine Vollharmonisierung eingesetzt. Auch die Verbesserungen in puncto „Hygieneartikel“, „Rücksendekosten“, „Begrenzung der Widerrufsfrist bei fehlerhafter Belehrung“ etc. wurden von uns fortlaufend eingefordert. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch unsere Umfrage zur Buttonlösung. Auch darf die IHK-Organisation sicherlich für sich in Anspruch nehmen, einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet zu haben, dass Schlimmeres verhindert werden konnte. Dies betrifft insbesondere die zwischenzeitlich geplante drastische Verschärfung des Gewährleistungsrechts, das nunmehr überhaupt nicht geregelt wird. Das gleiche gilt für das ursprünglich geplante V. Kapitel der Richtlinie über unzulässige Vertragsklauseln. Zu erinnern ist auch an den europaweiten Lieferzwang, gegen den wir uns nachdrücklich ausgesprochen hatten und von dem dann doch Abstand genommen wurde.

■ Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Dem DIHK liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess zur Stellungnahme vor. Der Entwurf führt eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein, auch in Verfahren mit obligatorischer anwaltlicher Vertretung. Ziel ist die Vermeidung unzulässiger Rechtsmittel, weil Form, Frist und das zuständige Gericht der Belehrung entnommen werden können.

■ EU-Parlament fordert gesetzliche Frauenquote

Das EU-Parlament hat sich in einer nicht-legislativen EntschlieÙung am 06.07.2011 für einen Zwei-Stufen-Plan zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Unternehmen ausgesprochen. Bis 2015 sollen 30 % bzw. bis 2020 40 % der

Positionen in Aufsichtsräten und Vorständen der börsennotierten EU-Unternehmen mit Frauen besetzt werden. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so fordert das EU-Parlament eine europaweite Gesetzgebung. Die EU-Kommission wird aufgefordert bereits 2012 einen Vorschlag zur Regulierung vorzulegen, der greifen soll, wenn freiwillige Maßnahmen der Unternehmen nicht zu den geforderten Quotenzielen führen.

Link zur [EntschlieÙung](#) des EU-Parlaments.

DIHK-Position: Der DIHK hat sich für mehr Frauen in Führungspositionen, jedoch gegen eine gesetzliche Quote für Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat ausgesprochen, vgl. hierzu die [Stellungnahmen](#).

■ EU-Parlament zu Leerverkäufen und Credit Default Swaps

Das EU-Parlament hat den Verordnungsentwurf der EU-Kommission, KOM (2010)482, zur Regulierung von Leerverkäufen und Credit Default Swaps mit Änderungen angenommen, die für mehr Transparenz und Sicherheit sorgen sollen.

Ausgenommen von der Angabepflicht von gedeckten Nettoleerverläufen sollen automatisch ablaufende Nachtgeschäfte, für die eine Referenzfrist von T+1 gelten sollte, sein, vgl. Artikel 9 Abs. 2. Die Meldungen bzw. Offenlegungen bei gedeckten Leerverkäufen sollen nun u. a. auch auf die Anonymität der Halter abstellen. Sämtliche Offenlegungen nach Artikel 7 (Offenlegung signifikanter Nettoleerverkaufs-Positionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit) umfassen anonyme Angaben zum Umfang der betreffenden Position, dem Emittenten, dessen Papiere, die in der betreffenden Position gehalten werden, und dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Position eröffnet, geändert oder geschlossen wurde. Ergänzend dazu wurde eine Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen der Brutto-Positionen, mit einer signifikanten Netto-Short-Position von 5 Jahren von natürlichen und juristischen Personen verabschiedet.

Händler sollen verpflichtet werden, ungedeckte Leerverkäufe am Ende jedes Handelstages zu decken, Artikel 12. Bei Verstößen gegen Artikel 12 durch den Verkäufer sollen die Sanktionen so hoch

angesetzt werden, dass der Verkäufer keinen Vorteil bzw. Gewinn erzielen kann, Artikel 35. Die Sanktionen sollen seitens der Mitgliedstaaten auf Basis von Leitlinien der ESMA erlassen werden.

In einem neuen Absatz 1a ist nun geregelt, dass natürliche oder juristische Personen Transaktionen mit Credit Default Swaps, die sich auf einen Schuldtitel eines Mitgliedstaats oder der Union beziehen, nur dann vornehmen können, wenn diese Transaktionen nicht zu ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps führen. Dieses Verbot weicht von den bisherigen Positionen des Rates der EU ab. Die EU-Kommission soll zudem zum 30.06.2013 eine Evaluation vornehmen, bzw. Rat und EU-Parlament über die Anwendung der Regelungen und deren Angemessenheit berichten, Artikel 40. Die Änderungsanträge gehen nicht konform mit den Positionen des Rates. Insofern sollen die Verhandlungen mit dem Rat nach der Sommerpause wieder aufgenommen werden und die legislativen Schlussanträge erst danach gefasst werden. Link zu der vom EU-Parlament angenommenen [Verordnung](#), Seite 135

■ Entwurf der Derivateverordnung vom EU-Parlament beschlossen

Das EU-Parlament hat sich am 05.07.2011 auch auf den Entwurf einer Verordnung für Derivate geeinigt. Mit der Einbeziehung auch außerbörslicher Transaktionen (OTC-Derivate) will das EU-Parlament für die nötige Sicherheit auf den Finanzmärkten sorgen. Unter Derivaten versteht man Termingeschäfte („Wetten“) auf den Kurs oder Preis z. B. von Aktien, Börsenindizes oder Rohstoffen.

Das EU-Parlament hat sich für eine Standardisierung der Verfahren, Meldungen an Transaktionsregister (Meldepflichten) und die Nutzung zentraler Clearing-Stellen an organisierten Handelsplätzen ausgesprochen. Die Clearing-Stellen sollen bei Ausfall einer Vertragspartei einspringen. Die Überwachung und Koordinierung wird sowohl der EU-Aufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority/ESMA) wie auch den mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden übertragen.

Wie auch bei dem Entwurf der Verordnung für

Leerverkäufe und CDS, hat das EU-Parlament die erste Lesung formal noch nicht beendet. Folglich sind weiterhin Verhandlungen mit dem Rat der EU möglich, um eine Einigung erzielen und die Verordnung in erster Lesung verabschieden zu können.

Link zu der vom EU-Parlament angenommenen [Verordnung](#)– Seite 1ff.

■ AIFM-Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds

Die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (sog. AIFM-Richtlinie) und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ist nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (01.07.2011, L 174, Seite 1 ff.). Die Richtlinie ist bis zum 22.06.2013 in nationales Recht umzusetzen.

Der zur Umsetzung erforderliche nationale Gesetzentwurf wurde für Ende dieses Jahres angekündigt. Die Richtlinie schafft einen umfassenden regulatorischen Rahmen für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) auf EU-Ebene inklusive der Aufsicht. Sie gibt Standards für die Verwalter der alternativen Investmentfonds vor (vgl. Art. 6 ff. der Richtlinie Zulassung, Art. 12 ff. Ausübung), schafft Transparenz gegenüber den Anlegern (vgl. Art. 22 ff. Transparenzanforderungen) und der Aufsicht für die Aktivitäten der Manager und der von ihnen verwalteten Fonds (vgl. Art. 44 ff. der Richtlinie). Erfasst werden Manager von alternativen Investmentfonds unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in der EU oder einem Drittland haben, vgl. Art. 1 bis 3 der Richtlinie.

Vorschriften für besondere Alternative Investmentfonds (AIF) finden sich in Art. 25 für hebel-finanzierte Fonds; die Pflichten von AIFM, die alternative Investmentfonds verwalten, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen, sind in Art. 26 ff. der Richtlinie geregelt. Hier finden sich auch Mitteilungspflichten bei Erwerb bestimmter Anteile/Schwellenwerte und Offenlegungspflichten. Art. 30 der Richtlinie sieht besondere Vorschriften vor, soweit ein AIF die

Kontrolle über bestimmte Unternehmen erlangt hat.

Die Zusammenarbeit der nationalen und europäischen Institutionen ist in Art. 50 ff. der Richtlinie geregelt. Übergangsbestimmungen finden sich in Art. 61 der Richtlinie.

Parallel zum Richtlinienverfahren wurde bereits der Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR) beauftragt, die Durchführungsmaßnahmen für die AIFM-Richtlinie zu erarbeiten. Der Aufgabenbereich von CESR enthält allgemeine Bestimmungen, Autorisierung und Bedingungen des Betriebs, Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Verwahrstelle, Transparenzanforderungen und Leverage, Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufsicht. Die Durchführungsvorschriften sollten bis September 2011 erstellt werden.

Alternative Investmentfonds umfassen alle Fonds, die nicht unter die OGAW-Richtlinie fallen. Dazu zählen Hedgefonds und Private-Equity-Gesellschaften, Immobilienfonds, Rohstofffonds, Infrastrukturfonds und andere Arten institutioneller Fonds.

Link zur veröffentlichten [Richtlinie](#).

■ Konferenz zum öffentlichen Auftragswesen in Brüssel

Die EU-Kommission hatte zum 30.06.2011 zu einer Konferenz über ihre Planungen zur Revision des europäischen Vergaberechts eingeladen. Sie fand unter Einbeziehung aller beteiligten Kreise statt. Die Ergebnisse werden kurz zusammengefasst. Kommissar Barnier teilte mit, dass vor Ende 2011 das Maßnahmenpaket der Kommission zum öffentlichen Auftragswesen vorgelegt werde. Nach seiner Auffassung sollten folgende Punkte geregelt werden:

- Insbesondere beim Verhandlungsverfahren solle es Verfahrenserleichterungen geben.
- Die Nachweispflichten sollen verringert werden, z. B. durch Eigenerklärungen. Zudem sollen die Nachweise nur von demjenigen Bieter verlangt werden, der den Zuschlag erhalten soll.
- Die E-Vergabe soll obligatorisch werden.
- Ob die Schwellenwerte angehoben werden sollen, muss diskutiert werden.

- Die Fragen von zulässigen Inhouse-Vergaben und der horizontalen Zusammenarbeit von Kommunen sollten geregelt werden.
- Der Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen muss verbessert werden. Hierzu könnte an eine verpflichtende Losvergabe gedacht werden.
- Der Einkauf der öffentlichen Hand muss sich stärker zu einem strategischen Mittel der Durchsetzung nachhaltiger und innovativer Ziele entwickeln.
- Die Auftragsbezogenheit zusätzlicher Kriterien sollte erhalten bleiben.
- Good Governance im öffentlichen Auftragswesen soll beachtet werden, womit eine gewisse Zentralisierung der Beschaffung verbunden sein dürfte.

■ Novelle der RoHS-Richtlinie verkündet

Das deutsche ElektroG beruht bekanntlich auf den zwei europäischen Richtlinien 2002/96/EG ("WEEE-Richtlinie") und 2002/95/EG ("RoHS-Richtlinie"). Thema der RoHS-Richtlinie sind Stoffverwendungsverbote. Die Novelle der RoHS-Richtlinie wurde kürzlich im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Link zur Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0088:0110:DE:PDF>

■ Rechtsausschuss des EU-Parlaments zum Grünbuch Abschlussprüfung

Einige der aus Sicht des DIHK sehr problematischen Vorschläge aus dem Grünbuch weist der Rechtsausschuss des EU-Parlaments zurück. So sieht er grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine gesetzliche externe Rotation oder gesetzliche joint-audits und lehnt die Bestellung der Abschlussprüfer durch Dritte ab. Bei der Vereinbarkeit von Beratungs- und Prüfungsleistungen ist der Ausschuss jedoch sehr kritisch und fordert eine Positivliste, die vereinbare Beratungs- und Prüfungsleistungen definiert. Der Rechtsausschuss hat angemahnt, eine ausführliche Folgenabschätzung seitens der EU-Kommission vorzunehmen. Dabei sieht er die Notwendig-

keit, die Folgen für verschiedene Gruppen, wie KMU, systemrelevante Finanzinstitute, börsennotierte wie nicht-börsennotierte Unternehmen differenziert zu untersuchen.

Der Rechtsausschuss schlägt dem EU-Parlament u. a. Folgendes vor: Stärkung des Prüfungsausschusses (im Aufsichtsrat), Erhöhung der Transparenz und Qualität der Prüfungsberichte, Beibehaltung des Systems der eingeschränkten Prüfungsvermerke, Trennung der internen und der externen Prüfung, Annahme der Internationalen Rechnungsprüfungsstandards (International Standards on Auditing/ISA) durch die EU-Kommission mittels Verordnung unter Anpassung bei KMU, Ablehnung der Bestellung des Abschlussprüfers durch einen Dritten (Aufsichtsbehörde) und Beauftragung des Abschlussprüfers vom Prüfungsausschuss, soweit Prüfungsausschuss per Gesetz vorgeschrieben ist. Der Prüfungsausschuss soll auch Maßnahmen treffen, um die Unabhängigkeit des Prüfers zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Beratungsleistungen. Zudem ist aus Sicht des Rechtsausschusses ein regelmäßiger Wechsel des internen Prüfers besser als eine externe Rotation. Die EU-Kommission soll ein Verzeichnis der Bedingungen erstellen, unter denen sonstige Dienstleistungen als mit Prüfungsleistungen unvereinbar gelten; der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss soll dann entscheiden, ob die zusätzlichen Leistungen des Abschlussprüfers zulässig sind oder nicht. Die Kontrolle der Unvereinbarkeit soll dann die Aufsichtsbehörde übernehmen. Beim verbindlichen joint-audit ist der Rechtsausschuss zurückhaltend. Stattdessen soll die EU-Kommission prüfen, welche potenziellen Vorteile und Kosten mit einer verbindlichen Einführung verbunden wären – mit besonderem Fokus auf die Auswirkungen auf kleine Prüfungsgesellschaften, geprüfte Unternehmen und Finanzeinrichtungen.

Am 12.09.2011 will sich das Plenum des EU-Parlaments mit dem Grünbuch befassen. Link zum [Bericht](#) des Rechtsausschusses.

Zusätzliche Newsletter

■ Newsletter "Arbeitsrecht"

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/infoletterarbeitsrecht>

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

■ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>